

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG (die „AG“) und der
Geschäftsführung der DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH (die „GmbH“) über den
Gewinnabführungsvertrag zwischen der AG und der GmbH vom 22. April 2025**

I. Einleitung

Die AG als Obergesellschaft bzw. Organträger hat mit der GmbH als abhängiger Gesellschaft bzw. Organgesellschaft am 22. April 2025 einen Gewinnabführungsvertrag (der „Vertrag“) entsprechend §§ 291 Abs. 1, 302 des Aktiengesetzes (AktG) abgeschlossen, der noch unter dem Vorbehalt der Zustimmungen durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und durch die Hauptversammlung der AG steht. Vorstand und Aufsichtsrat der AG werden daher der auf den 12. Juni 2025 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der AG zu Punkt 8 der Tagesordnung vorschlagen, diesem Vertrag zuzustimmen. Die Gesellschafterversammlung der GmbH soll anschließend noch im Juni 2025 ebenfalls über die Zustimmung zu diesem Vertrag entscheiden. Nach erteilten Zustimmungen bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages außerdem noch der Eintragung des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der GmbH.

Der Vorstand der AG hat deren Hauptversammlung einen Bericht über diesen Unternehmensvertrag zu erstatten (§ 293a AktG). Da der Vertrag zwischen Konzerngesellschaften geschlossen wurde, berichten sie nachstehend gemeinschaftlich. Die Prüfung des Vertrages durch einen Vertragsprüfer ist entbehrlich und hat nicht stattgefunden, weil sich alle Anteile der GmbH in der Hand der AG befinden (§ 293b Abs. 1, letzter Halbsatz AktG).

II. Am Vertrag beteiligte Gesellschaften

- II.1 Die AG wurde mit Urkunde vom 7. Dezember 1990 gegründet und ist unter HRB 46697 im Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Ihr Grundkapital beträgt heute € 13.001.430,00, eingeteilt in 13.001.430 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag von € 1,00.

Die AG ist die Holding des Konzerns „Hahn Gruppe“ und nimmt dabei die zentrale Leitungsfunktion in der Hahn Gruppe wahr. Zu den angesiedelten Zentralfunktionen zählen die Bereiche Rechnungswesen, Controlling, Finanzierung, Recht, Personalwesen, Informationstechnik und Investor Relations/Marketing/Research.

Unter dem Dach der AG als Holding befinden sich als bedeutende Tochtergesellschaften die GmbH sowie die HAHN Fonds und Asset Management GmbH und die HAHN Beteiligungsholding GmbH. Die Anteile der genannten Gesellschaften hält die AG jeweils zu 100%. Zwischen der AG und der HAHN Fonds und Asset Management GmbH sowie der HAHN Beteiligungsholding GmbH bestehen bereits jeweils Gewinnabführungsverträge. Daneben hält die AG weitere Anteile an Tochtergesellschaften. Die HAHN Fonds und Asset Management GmbH ist für das Management des von der Hahn Gruppe für Dritte verwalteten Immobilienvermögens und deren Immobilientransaktionen zuständig. Die HAHN Beteiligungsholding GmbH verwaltet eigene Beteiligungen bzw. Co-Investments. Die Immobilienbestände in der Hahn Gruppe werden über Beteiligungen an Objektgesellschaften geführt.

Im Geschäftsjahr 2024 erzielte die AG Umsatzerlöse aus der Erbringung konzerninterner Dienstleistungen in Höhe von € 2,4 Mio. (Vorjahr € 2,5 Mio.) und sonstige betriebliche Erträge aus konzerninterner Kostenverrechnung von € 2,9 Mio. (Vorjahr € 2,8 Mio.). Die Erträge aus Beteiligungen beliefen sich im Geschäftsjahr 2024 auf € 3,5 Mio. (Vorjahr € 4,2 Mio.) und die auf Grund eines Gewinnabführungsvertrages erhaltenen Gewinne auf € 4,1 Mio. (Vorjahr € 9,1 Mio.) Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2024 beträgt € 2,4 Mio. (Vorjahr € 6,7 Mio.) und der Bilanzgewinn per 31. Dezember 2024 € 18,6 Mio. (Vorjahr € 18,6 Mio.).

II.2 Die **GmbH** wurde mit Urkunde vom 26. Juni 2013 gegründet und ist unter HRB 78962 im Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Sie hat ihren Rechts- und ihren Verwaltungssitz in Bergisch Gladbach. Das Stammkapital der GmbH beträgt € 125.000,00. Alleingesellschafterin der GmbH ist die AG. Das Geschäftsjahr der GmbH, wie auch der AG, entspricht dem Kalenderjahr.

Die GmbH ist eine externe Alternative Investmentfonds (AIF)-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB), deren Gegenstand die Verwaltung von inländischen Investmentvermögen (kollektive Vermögensverwaltung) ist. Gegenstand der kollektiven Vermögensverwaltung sind folgende inländische Investmentvermögen:

- a) Geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - aa) Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände (insbesondere auch Solaranlagen),
 - bb) Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne von vorstehend lit. aa) sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen,
 - cc) Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, die Vermögensgegenstände im Sinne der vorstehenden lit. aa) und bb) sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben,
 - dd) Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegen und die Vermögensgegenstände im Sinne der vorstehenden lit. aa) und bb) sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen,
 - ee) Wertpapiere nach Maßgabe von § 193 in Verbindung mit § 261 Abs. 1 Nr. 7 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a KAGB erfüllen, soweit diese zu Zwecken des Risikomanagements erworben werden,
 - ff) Bankguthaben nach Maßgabe von § 195 in Verbindung mit § 261 Abs. 1 Nr. 7 KAGB.
- b) Geschlossene inländische Spezial-AIF gemäß §§ 285, 286 KAGB, die unmittelbar oder mittelbar über Anteile oder Aktien an Gesellschaften, Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF oder geschlossene inländische Spezial-AIF Vermögensgegenstände im Sinne von vorstehend lit. a) aa) erwerben dürfen.

- c) Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, die unmittelbar oder mittelbar über Anteile oder Aktien an Gesellschaften, Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF oder geschlossene inländische Spezial-AIF Vermögensgegenstände im Sinne von vorstehend lit. a) aa) erwerben dürfen.

Daneben betreibt die GmbH folgende Dienstleistungen und Nebendienstleistungen:

Die Verwaltung einzelner nicht in Finanzinstrumenten im Sinne von § 1 Abs. 11 Kreditwesengesetz (KWG) angelegter Vermögen im Sinne von vorstehenden lit. a) aa) und bb) für andere mit Entscheidungsspielraum sowie die Anlageberatung betreffend nicht in Finanzinstrumenten im Sinne von § 1 Abs. 11 KWG angelegter Vermögen im Sinne von vorstehenden lit. a) aa) und bb) (individuelle Vermögensverwaltung und Anlageberatung) und die Erbringung sonstiger mit der individuellen Vermögensverwaltung und Anlageberatung unmittelbar verbundene Tätigkeiten.

Zu den Kernaufgaben der GmbH zählen in diesem Rahmen die Konzeption, die Strukturierung und Vermarktung von inländischen geschlossenen Publikums- und Spezial-AIF sowie inländischen offenen Spezial-AIF sowie das Portfolio Management und Risiko Management ihrer aufgelegten Fondsprodukte. Sie übernimmt bei diesen Fondsprodukten insbesondere die Rolle der Geschäftsführung. Teilweise hat die GmbH, soweit gesetzlich zulässig, Tätigkeiten auf andere Gesellschaften der Hahn Gruppe ausgelagert, wie insbesondere immobiliennahe Management-Tätigkeiten auf die HAHN Fonds und Asset Management GmbH und administrative Tätigkeiten auf die AG. Die GmbH bleibt dabei für das Auslagerungs-Controlling verantwortlich. Die Erträge der GmbH bestehen im Wesentlichen aus Erlösen aus der Konzeption und dem Vertrieb von Immobilienfonds, An- und Verkaufsgebühren, und Gebühren aus ihrer Verwaltungstätigkeit.

Die nachstehende Übersicht zeigt wesentliche Kennzahlen der GmbH für die Geschäftsjahre 2022 bis 2024:

in T-€ ¹	2022	2023	2024
Eigenkapital	6.294	5.804	6.764
Gezeichnetes Kapital	125	125	125
Kapitalrücklage ²	1.975	2.175	2.175
Bilanzgewinn	4.194	3.504	4.464
Provisionserträge	17.858	16.169	19.470
Jahresüberschuss (nach Steuern)	3.624	2.911	3.960

Nach dem Stand am 31. März 2025 beschäftigte die GmbH 18 in Vollzeit umgerechnete Mitarbeiter.

¹ T-€ = Abkürzung für „Tausend Euro“.

² Aufgrund ihrer Tätigkeit als Kapitalverwaltungsgesellschaft sind von der GmbH darin die Mindestkapitalanforderungen gemäß § 25 KAGB zu beachten, denen die GmbH zum 31. Dezember 2024 (Bilanzstichtag) und auch in den Vorjahren seit ihrer Gründung stets nachgekommen ist. Zum Bilanzstichtag betrugen die Mindestkapitalanforderungen gemäß § 25 KAGB 2.164 T€, die in der Kapitalrücklage enthalten sind.

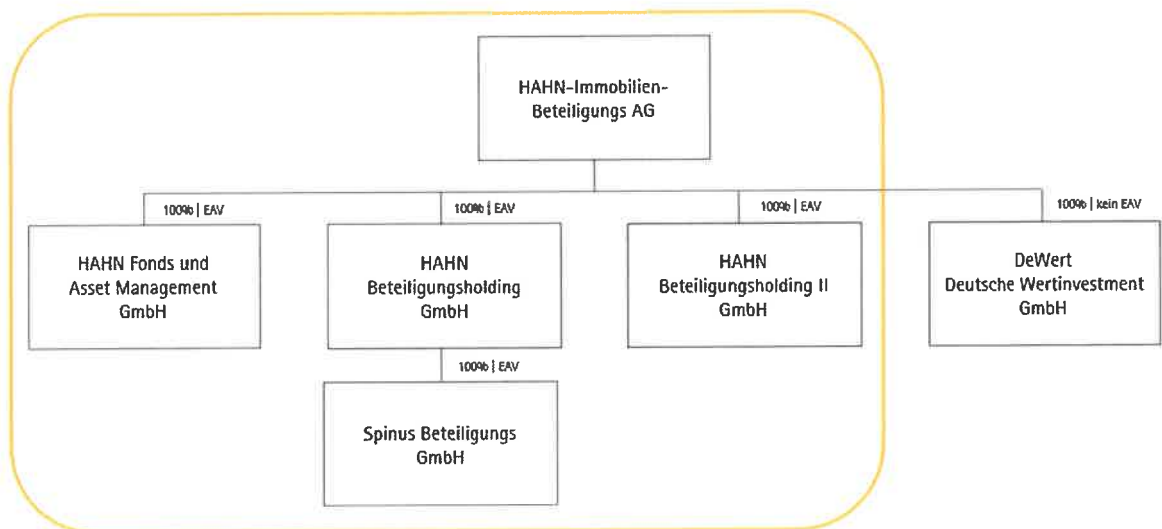
Die Geschäftsführung der GmbH plant für das laufende Geschäftsjahr 2025 ein Ergebnis vor Steuern in einer Bandbreite zwischen € 5,7 Mio. und € 6,2 Mio. und für die folgenden Geschäftsjahre Ergebnisse vor Steuern zwischen € 6,0 Mio. und € 6,5 Mio..

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Vertrag

Der Vertrag wurde aus folgenden Gründen geschlossen:

- III.1 Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages wird zur steuerlichen Optimierung eine steuerliche Organschaft zwischen AG (Organträger) und GmbH (Organgesellschaft) mit der Folge begründet, dass für körperschaft- und gewerbesteuersteuerliche Zwecke das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften werden also zeitgleich verrechnet.

Nachfolgend ist der aktuelle Organkreis – hier noch ohne die GmbH – dargestellt ³:



Für körperschaft- und gewerbesteuerliche Zwecke bedarf es zunächst der finanziellen Eingliederung; diese ist dadurch gegeben, dass die AG Alleingesellschafterin der GmbH ist. Zusätzlich gefordert ist aber noch der Abschluss bzw. das Bestehen eines Gewinnabführungsvertrages im Sinne von § 291 AktG, durch den sich die Organgesellschaft verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an den Organträger abzuführen, und durch den sich der Organträger seinerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen, wobei dies unter Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweiligen Fassung vereinbart sein muss; außerdem muss ein neu abgeschlossener Vertrag während einer Zeitdauer von mindestens fünf Jahren fest abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden (§§ 14, 17 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG), § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)).

Gewinne und Verluste der GmbH werden also aufgrund des Vertrages (wenn er in diesem Wirtschaftsjahr durch Handelsregistereintragung wirksam wird, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2025) steuerrechtlich der AG zugerechnet und mit deren

³ Die Abkürzung „EAV“ in der Abbildung steht für „Ergebnisabführungsvertrag“ als Synonym für „Gewinnabführungsvertrag“.

Ergebnissen und sonstiger in ihrem steuerlichen Organkreis befindlichen Gesellschaften konsolidiert. Erwirtschaftet eine der Gesellschaften Verluste und die andere Gesellschaft Gewinne, so kann dies dementsprechend zu erheblichen Steuerersparnissen führen. Außerdem können eventuelle Verlustvorträge bei der AG zu Ertragsteuerentlastungen im Falle der Erwirtschaftung von Gewinnen bei der GmbH nutzbar gemacht werden.

- III.2 Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss dieses Gewinnabführungsvertrages, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen ebenso oder besser hätten verwirklicht werden können, besteht nicht. Insbesondere kann eine zusammengefasste Besteuerung der AG und der GmbH nicht durch den Abschluss eines Unternehmensvertrages anderer Art im Sinne von § 292 AktG (z. B. Betriebsverpachtung, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder durch einen Betriebsführungsvertrag erreicht werden. Eine Verschmelzung der GmbH auf die AG scheidet als Alternative ebenfalls aus, weil die GmbH dann rechtlich nicht mehr vorhanden wäre, was aber gerade das Ziel ihrer Gründung war. Die formwechselnde Umwandlung der GmbH in eine Personengesellschaft würde steuerlich nicht zu einem vergleichbaren Ergebnis führen, weil Einkünfte auf der Ebene einer Personengesellschaft der Gewerbesteuer unterliegen würden, wohingegen sie im Fall einer Organschaft auf der Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften im Organkreis verrechenbar sind.
- III.3 Eine Beherrschungsabrede wird in diesem Vertrag nicht vereinbart. Somit bleibt es dabei, dass die Geschäftsführung und Vertretung der GmbH deren Geschäftsführung nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt.

IV. Erläuterung des Vertrages

Der Vertrag enthält die zur Verwirklichung der vorstehenden Zwecke üblicherweise anzutreffenden Bestimmungen. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes anzumerken (angegebene Paragraphen ohne Kennzeichnung beziehen sich auf den Vertrag):

- IV.1 Die GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die AG abzuführen (§ 1 Abs. 1). Als Gewinn der GmbH gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den in gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Rücklagen etwa einzustellenden Betrag und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ausschüttungsgesperrten Betrag.

Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung der GmbH beschließen, dass ein Teil des Gewinns in Rücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird. Der Vertrag sieht unter § 1 Abs. 2 daher vor, dass die GmbH mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen kann, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (so auch § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG). Auf Verlangen der AG sind während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages der GmbH zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Die in § 1 Abs. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen entsprechen den in § 301 AktG vorgesehenen und in § 17 Satz 2 Nr. 1 KStG sowie von Steuerrechtsprechung und Finanzverwaltung geforderten Grenzen der Gewinnabführung. Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB können zur Gewinnabführung nicht herangezogen werden. Gesellschaftsrechtlich wird zwar die Auffassung vertreten, dass ausnahmsweise während der Vertragsdauer geleistete andere Zuzahlungen von Gesellschaftern in das Eigenkapital (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) aufgelöst und als Gewinn abgeführt bzw. zum Verlustausgleich verwendet werden dürften; steuerrechtlich wird dies aber von Bundesfinanzhof (Urteil vom 8. August 2001, I R 25/00) und Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom

27. November 2003, IV A 2-S 2770-31/03) abgelehnt und – soweit handelsrechtlich zulässig – insoweit nur eine Ausschüttung als Gewinn zugelassen.

- IV.2 Die AG ist nach § 2 des Vertrages gegenüber der GmbH zur Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG in dessen jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Diese dynamische Verweisung entspricht den Anforderungen zur steuerlichen Anerkennung von Gewinnabführungsverträgen. Entsprechend dieser steuerlichen Anforderungen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG) wird in § 2 auch auf die gesamte Regelung des § 302 AktG Bezug genommen, so dass auf den Vertrag auch die Absätze 3 und 4 des § 302 AktG entsprechend anwendbar sind. Die GmbH kann somit insbesondere auf den Verlustausgleichsanspruch erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen.

Im Ergebnis hat die AG damit jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Ursache des Jahresfehlbetrages ist dabei ohne Bedeutung, so dass bei der GmbH während der Laufzeit des Vertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Wie oben in Ziffer IV.1 erwähnt, können Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB aus steuerlicher Sicht nicht verlustmindernd verwendet werden.

- IV.3 In § 3 Abs. 1 werden die Erfordernisse für die Wirksamkeit des Vertrages angegeben.

Er wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der AG wirksam, die mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zu beschließen ist (§ 293 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AktG).

Ferner muss dem Vertrag gemäß den Anforderungen der Rechtsprechung die Gesellschafterversammlung der GmbH in notariell beurkundeter Form zustimmen und er muss in das Handelsregister der GmbH eingetragen werden (§§ 53, 54 GmbHG analog).

Weiter ist vorgesehen, dass der Vertrag bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen bereits rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH gilt, in dem die Eintragung in deren Handelsregister erfolgt. Erfolgt dies wie geplant bis zum 31. Dezember 2025, so gilt der Vertrag also ab 1. Januar 2025.

- IV.4 Im Hinblick auf steuerrechtliche Vorschriften (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) regelt der § 3 Abs. 2 außerdem, dass der Vertrag nicht vor Ablauf einer Dauer von mindestens fünf vollen Zeitjahren ordentlich gekündigt werden kann. Dabei waren die für das Geschäftsjahr der GmbH maßgeblichen Regelungen zu berücksichtigen. Ausgehend von der Annahme, dass alle Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Vertrages, einschließlich der Eintragung in das Handelsregister der GmbH, bis zum 31. Dezember 2025 eintreten, darf der Vertrag somit frühestens zum Ablauf des 31. Dezember 2029 ordentlich gekündigt werden. Würde die vorstehende Annahme planmäßiger Handelsregistereintragung wider Erwarten nicht eintreffen, so wäre eine ordentliche Kündigung frühestens nach fünf vollen Zeitjahren zum Ablauf eines Geschäftsjahres der GmbH zulässig.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (§ 3 Abs. 3). Da es steuerrechtlich derzeit umstritten ist, welche Gründe als „wichtig“ im steuerlichen Sinne anerkannt werden, erfolgt hier keine weitere Regelung hierzu.

Endet der Vertrag, so hat die AG nach § 3 Abs. 4 entsprechend § 303 AktG solchen Gläubigern der GmbH, die dies verlangen und deren Forderungen gegen die GmbH vor Bekanntmachung der Beendigung des Vertrages begründet worden sind, Sicherheit zu leisten.

IV.5 § 4 Abs. 1. stellt klar, dass jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, der schriftlichen Form bedarf und auch erst mit Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam. Zudem steht dies außerdem unter dem Vorbehalt der Zustimmungen durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und durch die Hauptversammlung der AG.

§ 4 Abs. 2 enthält eine sog. Salvatorische Klausel und sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall, dass eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollte. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine andere angemessene Regelung, die wirtschaftlich dem von den Parteien mit dem Abschluss dieses Vertrages beabsichtigten Zweck am Nächsten kommt.

IV.6 Da die AG alleinige Gesellschafterin der GmbH ist und somit außenstehende Gesellschafter bei der GmbH nicht vorhanden sind, bedarf es im Vertrag keiner Bestimmungen über Ausgleichszahlungen im Sinne von § 304 AktG oder über Abfindungsangebote im Sinne von § 305 AktG. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der AG im Sinne von § 293a Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

V. Schlussbemerkung

Der Vertrag begründet mit seinem Wirksamwerden die Gewinnabführungsverpflichtung durch die GmbH an die AG und die Verpflichtung zum Verlustausgleich gegenüber der GmbH durch die AG entsprechend dem gesetzlichen Leitbild eines Gewinnabführungsvertrages. Das für die AG bestehende Risiko, Verluste der GmbH ausgleichen zu müssen, wird bei Gesamtbetrachtung durch die angestrebten Steuervorteile aufgewogen. Eine zusammenfassende Beurteilung ergibt, dass der Vertrag sowohl für die AG als auch für die GmbH von Vorteil ist.

Bergisch Gladbach, den 22. April 2025

HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG

-Der Vorstand-



.....

Thomas Kuhlmann

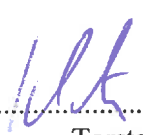


.....

Christoph Horbach

DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH

-Geschäftsführer-



.....

Torsten Klotz



.....

Thomas Mitzel

.....

Marcel Schendekohl